

Antrag auf Übernahme der Schülerfahrkosten für das Schuljahr 2021/2022

Antragsteller/in (soweit Minderjährig der/die Erziehungsberechtigte)

Straße und Hausnummer

Wohnort, Stadtteil

Nächstgelegene Haltestelle (soweit bekannt)

Name des/der Schülers/in

Vorname

Schule

Klasse bzw. Jahrgangsstufe im Schuljahr 20.... / 20....

Geburtsdatum

Schule wird besucht seit / ab

Vorstehende Angaben werden bestätigt

Schulstempel

Datum/Handzeichen

Ich/ Wir beantrage/n die Übernahme von Fahrtkosten für mich/ mein /unser Kind

- ☐ weil der kürzeste Fußweg zwischen Wohnung und Schule
- ☐ mehr als 2,0 km (Schüler der Primarklassen 1-4)
 - ☐ mehr als 3,5 km (Schüler der Sekundarstufe 1)
 - ☐ mehr als 5,0 km (Schüler der Sekundarstufe 2)
- beträgt (vgl. Hinweise auf der Rückseite).

- ☐ aus anderweitigen Gründen
(diese sind in einer Anlage formlos näher darzulegen)

Für Schüler, die eine andere als die nächstgelegene
öffentliche Schulform besuchen:
Die nächstgelegene öffentliche Schule

wird nicht besucht, weil

Bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen werden entsprechend den Regelungen der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) grundsätzlich Schulwegjahreskarten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (Busfahrkarte) für die Fahrten zwischen Wohnung und Schule ausgegeben. Die Karte kann nur an Schultagen genutzt werden, eine Freizeitnutzung der Karte ist nicht möglich.

Als Beförderungsmittel für das gesamte Schuljahr kommt für o.a. Schüler/in in Betracht: (zutreffendes bitte ankreuzen)

- ☐ die Ausstellung von Schulwegjahreskarten für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)
- ☐ die Zahlung einer Wegstreckenentschädigung für die Fahrt mit dem ☐ Fahrrad / ☐ PKW
- ☐ Ich beantrage folgende Beförderungsmöglichkeit: _____, weil _____

(Eine Kostenübernahme durch den Schulträger für eine andere Beförderungsart wird nur in Ausnahmefällen gewährt.)

Hinweis nach § 10 Abs. 2 Datenschutzgesetz NRW

Die Angaben in diesem Vordruck werden zur Ausfertigung der Schülerstammkarte benötigt und aufgrund des § 4 Abs. 1 Schülerfahrkostenverordnung erhoben.

Auf der Rückseite sind zu Ihrer Information allgemeine Hinweise zu den Anspruchsvoraussetzungen im Rahmen der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) und zu den Beförderungsbedingungen zusammengestellt.

Erklärung: Mit meiner Unterschrift nehme ich die umseitigen Informationen zur Kenntnis und erkenne sie an.
Werdohl,

Datum, Unterschrift des/der Antragstellers/in

Hinweise zu den Anspruchsvoraussetzungen im Rahmen der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO)

Die SchfkVO regelt, unter welchen Voraussetzungen der Schulträger für seine Schüler Schülerbeförderungskosten übernehmen muss. Hierdurch wird die aus dem Schulgesetz (§ 41 Absatz 1 SchulG NRW) bestehende Pflicht der Erziehungsberechtigten, dass die selbst dafür Sorge zu tragen haben, dass ihr Kind pünktlich und regelmäßig am Schulunterricht teilnimmt, nicht berührt. Das heißt, dass der Stadt Werdohl als Schulträger keine Pflicht zur Beförderung obliegt, sondern dass sie lediglich unter gewissen Voraussetzungen (s. u.) die notwendigen Schülerfahrkosten zu übernehmen hat.

1. Anspruchsvoraussetzungen

- Ein Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten durch den Schulträger besteht in der Regel, wenn der kürzeste Schulweg (Fußweg) in der einfachen Entfernung für den Schüler der Primarstufe (*Klasse 1-4*) mehr als 2 km, für Schüler der Sekundarstufe 1 (*Klasse 5-10 der Haupt-, Real- und Gesamtschulen sowie Klassen 5-9 der Gymnasien*) mehr als 3,5 km und für Schüler der Sekundarstufe 2 (*Jahrgangsstufe 11-13 der Gesamtschulen sowie Jahrgangsstufen 10-12 der Gymnasien*) mehr als 5 km beträgt.
- Bei Schülern, die nicht die nächstgelegene Schule der gewählten Schulform (Haupt-, Real-, Gesamtschulen oder Gymnasien) besuchen, werden nur die Fahrkosten ersetzt, die zur nächstgelegenen Schule entstünden.
Wenn keine Schulwegjahreskarte ausgegeben wird, ist ein Antrag auf Wegstreckenentschädigung unter Vorlage der selbst erworbenen Fahrkarten bei der städtischen Schulverwaltung zu stellen. Der Antrag soll zum Beginn des Schuljahres, gemäß der SchfkVO jedoch bis spätestens zum 31.10. jeden Jahres zu stellen.
- Darüber hinaus kann aus gesundheitlichen Gründen, die das Zurücklegen des Schulweges nicht nur vorübergehend wesentlich beeinträchtigen, eine Übernahme der Schülerfahrkosten gewährt werden. Hier haben der Gesetzgeber und die Rechtsprechung jedoch äußerst enge Grenzen gesetzt. Bitte besprechen Sie dies gegebenenfalls frühzeitig im Vorfeld mit der städtischen Schulverwaltung unter der unten angegebenen Telefonnummer, damit die eventuell notwendigen (amtsärztlichen) Untersuchungen rechtzeitig vor Beginn der Sommerferien von hier veranlasst werden können und Sie und ihr Kind frühzeitig Gewissheit für das anstehende Schuljahr haben.

2. Art der Kostenerstattung durch den Schulträger

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beförderungsart besteht nach der SchfkVO ausdrücklich nicht. Der Schulträger legt unter Berücksichtigung aller Faktoren (*Preis der Beförderungsart, Ausgleichszahlungen an die Verkehrsträger sowie Verwaltungskosten*) für jeden Fall die für ihn wirtschaftlichste Art der Beförderung nach eigenem Ermessen fest. Das Land hat in der SchfkVO festgelegt, dass dies in der Regel der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) ist. Die anderen Arten der Kostenerstattung – wie die Wegstreckenentschädigung bei Fahrten mit dem Fahrrad oder privaten PKW und der Schülerspezialverkehr – sind ausdrücklich nachrangig.

3. Schulwegjahreskarte

Für den öffentlichen Personennahverkehr werden den Schülerinnen und Schülern in der Schule Schulwegjahreskarten ausgehändigt. Sollten Sie mit der Aushändigung der Karte in der Schule nicht einverstanden sein, so bitte ich dies auf dem umseitigen Antrag formlos zu vermerken. Die Kosten, die durch den Verlust des Schulwegjahrestickets entstehen, werden vom Schulträger nicht ersetzt.

Die Schulwegjahreskarte ist nicht übertragbar. Verlässt ein Schüler vor Schuljahresende die Schule, so ist die Schulwegjahreskarte sofort an den Schulträger zurückzugeben. Bei einem Umzug muss die städtische Schulverwaltung unverzüglich durch den Antragsteller unterrichtet werden damit geprüft werden kann, ob die Schulwegjahreskarte weiterhin belassen werden kann, ob sie ggf. umzutauschen ist (Änderung der entsprechenden Einstiegshaltestelle) oder gar die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr vorhanden sind und die Schulwegjahreskarte zurückzugeben ist.

4. Wegstreckenentschädigung bei Fahrten mit dem Fahrrad

Schüler, die den Schulweg mit dem Fahrrad zurücklegen und einen Anspruch auf Übernahme von Fahrkosten durch den Schulträger haben, erhalten auf Antrag vom Schulträger Stadt Werdohl eine Wegstreckenentschädigung von 0,03€ je gefahrenen Kilometer, wenn sie auf die Aushändigung der Schulwegjahreskarte verzichten. **Wegstreckenentschädigung bei Fahrten mit dem privaten PKW**

Wenn die Möglichkeit der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln nicht besteht oder ein Schülerspezialverkehr für den Schüler unwirtschaftlich ist, kann die Stadt Werdohl (*ggf. auch in Ausnahmefällen auf Wunsch der Erziehungsberechtigten*) festlegen, dass eine Wegstreckenentschädigung für die Benutzung eines privaten PKW gezahlt wird. Die Entschädigung beträgt 0,13€ je einfache Hin- und Rückfahrt. Bei der erstmaligen Beantragung einer Wegstreckenentschädigung durch die Erziehungsberechtigten sollte der begründete (*formlose*) Antrag vier Wochen vor Schuljahresbeginn eingereicht werden, damit rechtzeitig zum Schuljahresbeginn eine Entscheidung getroffen werden kann. Ein Anspruch auf „Taxibeförderung“ besteht nach dem Gesetz nicht.

5. Falls Sie weitere Fragen zur Schülerbeförderung haben, wenden Sie sich bitte direkt an die städtische Schulverwaltung der Stadt Werdohl unter der Telefonnummer 02392/917249

Hinweise zu den Beförderungsbedingungen im öffentlichen Personennahverkehr sowie im Schülerspezialverkehr

Die Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (*bzw. in Ausnahmefällen des Schülerspezialverkehrs*) durch die Kinder erfordert Verhaltensregeln in den Fahrzeugen sowie an den Haltestellen, um eine sichere Beförderung für alle Verkehrsteilnehmer zu ermöglichen. Es wird hiermit darauf verwiesen, dass die Fahrer/innen in den Fahrzeugen das Hausrecht ausüben. Hieraus ergibt sich, dass Schülerinnen und Schüler den Weisungen der Fahrer Folge zu leisten haben.

Schüler/innen, die durch ihr Verhalten den/die Fahrer/in oder andere Fahrgäste belästigen, gefährden oder die Verkehrssicherheit im Fahrzeug in Gefahr bringen, können zeitlich befristet von der Beförderung ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt auch bei Sachbeschädigungen im und am Fahrzeug. Bei wiederholten und/oder ernsthaften Störungen kann es auch zu einem dauerhaften Ausschluss des Kindes durch das Beförderungsunternehmen kommen. Bei Personen- und Sachschäden haften die Erziehungsberechtigten dem Beförderungsunternehmen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Da die Stadt Werdohl mit der Festlegung der Beförderungsart für das Schuljahr – z.B. durch die Ausgabe der Fahrkarten oder die Beförderung durch den Schülerspezialverkehr – ihrer Verpflichtung auf Kostenübernahme der Schülerbeförderungskosten für das gesamte Schuljahr nachgekommen ist, haben die Erziehungsberechtigten nach einem Ausschluss ihres Kindes von der Beförderung durch das Unternehmen sodann selbst und auf eigene Kosten dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind pünktlich und regelmäßig am Unterricht oder an sonstigen schulischen Veranstaltungen teilnimmt. Ein Anspruch gegen die Stadt Werdohl als Schulträger auf Übernahme der Kosten für eine andere Beförderungsart während des befristeten oder auch nach einem dauerhaften Ausschluss von der Beförderung besteht nicht.

Bitte tragen Sie als Erziehungsberechtigte mit dazu bei, dass eine sichere Beförderung aller Kinder gewährleistet werden kann